

Satzung

der Stromgemeinschaft des Gartenvereins

„Neu-Lindenau“ e.V.
Saalfelder Straße 70
04179 Leipzig

§ 1

Stromgemeinschaft

- (1) Die Strombezieher im Gartenverein „Neu-Lindenau“ e.V. bilden eine Stromgemeinschaft (StG).
- (2) Diese Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Stromgemeinschaft innerhalb der StG.

§ 2

Zentrale Stromversorgung

- (1) Der Verein hat eine zentrale Stromversorgung erstellen lassen. Die Herstellungskosten haben die Mitglieder des Gartenvereins getragen.
- (2) Die zentrale Stromversorgungsanlage (Hauptanschluss, unterirdisch verlegtes Kabelnetz, Zähleranlage) sind Eigentum des Gartenvereins „Neu-Lindenau“ e.V..
- (3) Die zentrale Stromversorgung endet am Zähler des Mitgliedes.

§ 3

Tätigkeit und Haftung des Vereins

- (1) Der Vorstand des Gartenvereins beruft eine Arbeitsgruppe Stromgemeinschaft (im Folgenden AG-StG genannt).
- (2) Für Schäden, die durch die zentrale Stromversorgung oder deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder Dritten noch den in der Stromgemeinschaft zusammengeschlossenen Strombeziehern gegenüber. Dies gilt auch für Schäden, die durch etwaige Stromunterbrechungen entstehen.

§ 4

Organisation der Stromgemeinschaft

- (1) Die AG-StG handelt im Auftrag des Gartenvereins. Sie gewährleistet den Betrieb, die Instandhaltung sowie gegebenenfalls die Erneuerung der zentralen Stromversorgungsanlage. Des Weiteren obliegt der AG-StG die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs mit dem Energieversorger und die Rechnungsstellung gegenüber den Mitgliedern der StG.
- (2) Die Arbeit der AG-StG unterliegt der Kontrolle des Vorstandes des Gartenvereins sowie der Finanzprüfung durch die Revisionskommission des Gartenvereins.

§ 5 Rücklage

- (1) Die AG-StG bildet für etwaige erforderliche Wartungs-, Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten und für andere Risiken eine Rücklage.
Die Rücklage ist aus den jährlichen Umlagen, die mit der Verbrauchsabrechnung erhoben werden, sowie aus den Einlagen der Mitglieder der StG zu bilden.

§ 6 Lieferbedingungen

- (1) Dem Strombezug liegen neben den Lieferbedingungen des Energieversorgers auch die Bedingungen dieser Satzung zugrunde, so dass nur derjenige an die zentrale Stromversorgung angeschlossen wird, der die Bestimmungen dieser Satzung anerkennt. Mit der Inbetriebnahme des Stromanschlusses und Kenntnis dieser Satzung gilt die Anerkennung als erteilt.
- (2) Die zentrale Stromversorgungsanlage ist zur Deckung des normalen Strombedarfs eines Kleingartens ausgelegt und endet an der Zählereinspeisung. Der maximale Anschlusswert von Elektrogeräten darf 2,3 kW nicht überschreiten.
- (3) Die Mitglieder der Stromgemeinschaft dürfen über ihren Anschluss Strom nur für ihren eigenen Bedarf entnehmen. Eine Weitergabe von Strom an Nichtmitglieder der Stromgemeinschaft ist nicht gestattet.
- (4) Veränderungen der Anlage, Auswechseln der Zähler oder sonstige den Zählerstand verändernde und beeinflussende Arbeiten dürfen nur im Auftrag oder durch Mitglieder der AG-StG durchgeführt werden.
- (5) Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift ist eine Konventionalstrafe in Höhe von 50 € an die StG zu entrichten. Der Betrag wird der Rücklage zugeführt.

§ 7 Abrechnung und Bezahlung

- (1) Der Stromverbrauch wird nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes nach den jeweils gültigen Verbrauchspreisen für den Abrechnungszeitraum abgerechnet. Der fällige Betrag wird den Mitgliedern der Stromgemeinschaft in Form einer Abschlussrechnung schriftlich mitgeteilt.
- (2) Sollte aus wirtschaftlichen Gründen eine Abschlagzahlung während des Abrechnungszeitraumes notwendig sein, kann diese von der AG-StG in Abstimmung mit dem Vorstand des Gartenvereines festgesetzt werden. Die Abschlagzahlung wird mit der Abschlussrechnung verrechnet.

§ 8 Sonstige Pflichten

- (1) Die Mitglieder der Stromgemeinschaft sind verpflichtet, die zentrale Stromversorgungsanlage sorgfältig zu behandeln, insbesondere die in § 6 (2) festgelegte Leistungsgrenze nicht zu überschreiten. Schäden an der Stromversorgungsanlage sind unverzüglich einem Mitglied der AG-StG oder dem Vorstand anzuzeigen.

- (2) Jedes Mitglied der StG ist dafür verantwortlich, dass die elektrische Installation nach dem Zähler (in Gartenlaube, Schuppen und Garten) nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet ist und unterhalten wird.
- (3) Die Mitglieder der StG sind verpflichtet, Mitgliedern der AG-StG oder einer von diesen beauftragten Person jederzeit nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten und zur Gartenlaube zu gestatten, damit diese die ihnen nach der Satzung obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen können.
Befinden sich Versorgungsanlagen (z.B. Verteiler) der Zentralen Anlage in einem Garten, dann sind die AG-StG oder einbezogene autorisierte Personen in dringenden Fällen berechtigt, den betreffenden Kleingarten auch in Abwesenheit des Pächters zu betreten.
- (4) Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der übernommenen Pflichten entstehen, haftet der Verursacher.

§ 9

Sperre der Stromzufuhr

- (1) Mitgliedern StG, die grob gegen diese Satzung verstoßen oder die Stromrechnung nicht fristgerecht begleichen, kann die Stromzufuhr gesperrt werden. Vor Sperrung der Stromzufuhr ist das betroffene Mitglied schriftlich zu mahnen und ihm Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (2) Der Strom wird erst wieder zugeschaltet, wenn die im § 12 festgelegten Gebühren entrichtet wurden.

§ 10

Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft in der StG kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Durch die Kündigung eines Mitgliedes wird die StG nicht aufgelöst, sondern sie besteht fort.
- (3) Durch Aufgabe des Gartens oder Pächterwechsel erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- (4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der StG hat dieses Anspruch auf anteilige Rückzahlung der eingezahlten Einlage. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht.

§11

Neuaufnahme von Mitgliedern

- (1) Die StG kann weitere Mitglieder aufnehmen, wenn diese die Satzung anerkennen und die Einlage in Höhe von 150 € für die Rücklage eingezahlt haben (Mitgliederbeschluss 02/85).
- (2) Diese Einlage wird im Zeitraum von 10 Jahren jährlich zu 10% abgeschrieben.

§ 12 Finanzen

- (1) Die StG finanziert sich aus den Einlagen von 150 € je Mitglied sowie einer jährlich zu erhebenden Umlage. Veränderungen der Höhe von Umlage und Einlage sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.**
- (2) Die Mahnkosten bei nicht fristgemäßer Zahlung der Stromrechnung beträgt 5 € plus Porto pro Mahnung.**
- (3) Wird gemäß § 9 die Stromzufuhr gesperrt, wird eine Unkostenpauschale in Höhe von 10 € für Sperrung und Entsperrung erhoben.**

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegende Satzung wurde am 20.01.2013 in der Mitgliederversammlung des Gartenvereines „Neu-Lindenau“ e.V. beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**
- (2) Die Satzung ersetzt den bisher gültigen Gesellschaftervertrag vom 12.04.1992.**